



Merkblatt – **BF2** – (Stand: 1. September 2014)

Biotopförderung

Kleingewässer / Gewässerschutzstreifen

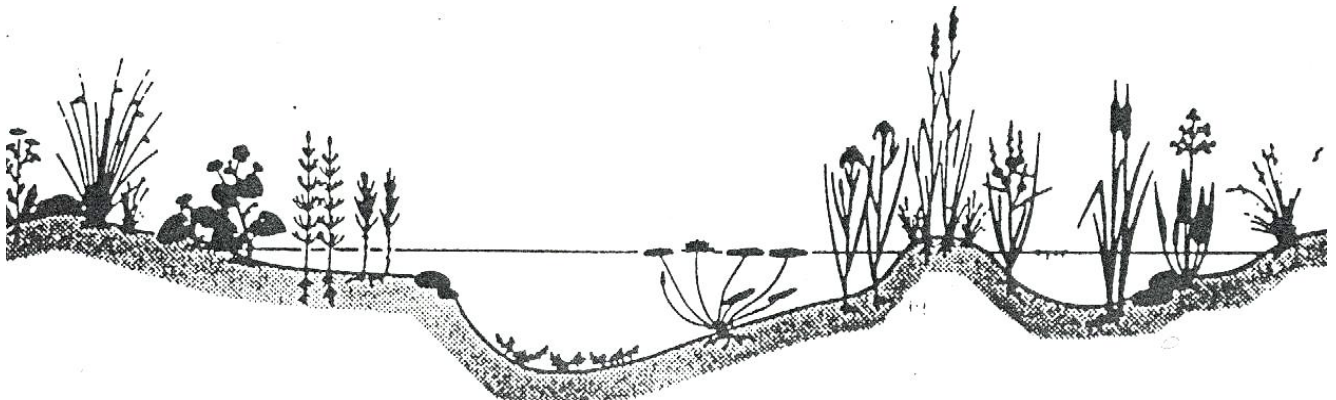
Der Kreis Segeberg und die Kreisjägerschaft Segeberg e.V. fördern biotopgestaltende Maßnahmen im Kreisgebiet Segeberg. Allgemeine Ziele der Förderung, förderungsfähige Maßnahmen, Anforderungen, Förderhöhe und Verfahrensablauf sind in dem Merkblatt – BF1 – „Biotopförderung“ aufgeführt. In diesem Merkblatt – BF2 – sind die besonderen Ziele und Bedingungen für die Biotopgestaltung durch Anlage von Kleingewässern und von Gewässerschutzstreifen dargestellt.

Anlage von Kleingewässern

Schaffung von Kleingewässern zur Bereicherung des Landschaftsbildes, Schaffung von Laichplätzen für Amphibien, insbesondere in Ergänzung zu Sommerlebensräumen (Feuchtwiesen).

Bedeutung des Lebensraumes:

Kleingewässer gehören zu den arten- und individuenreichsten Bestandteilen der Landschaft. Auf kleiner Fläche bieten sie vielen verschiedenen Tierarten Lebensmöglichkeiten. Etwa 40 Libellenarten können ihr Larvenstadium in solchen Gewässern durchlaufen. Kleingewässer wie Tümpel, Weiher und Teiche, hat es schon immer gegeben. Ihre Entstehung war sowohl natürlichen wie auch menschlichen Ursprungs. Teils führen sie nur im Frühjahr Wasser und trocknen im Sommer aus, teils sind sie das ganze Jahr mit Wasser gefüllt. Im östlichen Hügelland kommen die meisten natürlichen Kleingewässer vor. Nach der letzten Eiszeit schmolz das Eis ab und hinterließ Erdenbrüche (Sölle) die sich mit Wasser füllten. In den restlichen Landesteilen entstanden Kleingewässer überwiegend durch den Menschen (Mergelgruben, Viehtränken usw.).



Voraussetzungen, Planung und Umsetzung:

Die Maßnahme passt sich in die Landschaft ein. Gewässer werden dort angelegt, wo sie „von Natur aus“ vorkämen. Kleingewässer können durch den Aufstau von Gräben (Überschwemmung von Flächen) oder durch Bodenabgrabungen hergestellt werden.

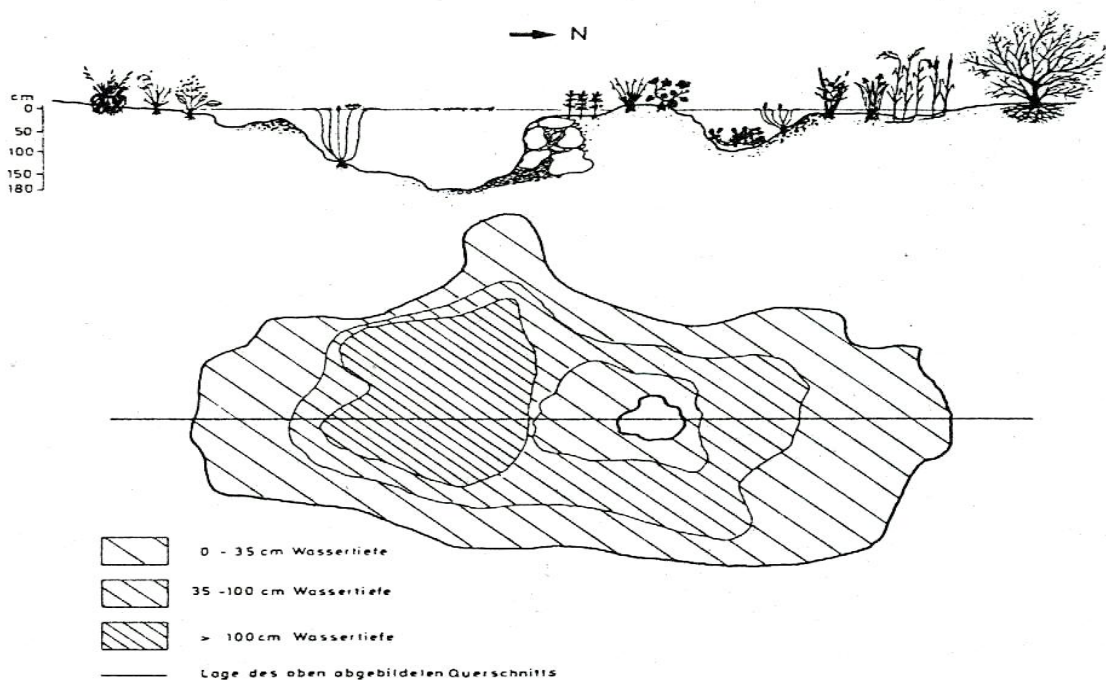
Kleingewässer weisen Verbundstrukturen zu anderen Biotopen auf oder werden an neue Strukturen angebunden (Knicks, Feldgehölze, extensives Grünland usw.). Besonders positiv wirken sich mehrere in Größe, Tiefe, Ufergestaltung, Beschattung unterschiedliche Kleingewässer auf die Artenvielfalt aus.

Kleingewässer liegen in ausreichendem Abstand zur Bebauung und zu Straßen, damit sich der Biotop ungestört entwickeln kann und Amphibien bei ihren Wanderungen nicht durch Straßenverkehr gefährdet werden. Sie liegen auch in ausreichendem Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen, so dass Einflüsse wie Nährstoffeintrag etc. möglichst gering sind (s. Gewässerschutzstreifen).

Werden Kleingewässer durch Abgrabung hergestellt ist dies nur sinnvoll, wenn der mittlere Wasserspiegel nicht tiefer als 1,3 Meter unter Geländeoberkante liegt, so dass sich das Kleingewässer in die Landschaft einpasst und Bodenaushub nicht in unverhältnismäßig großen Mengen anfällt.

Der Standort für ein Kleingewässer wird so gewählt, dass andere ökologisch wertvolle Bereiche nicht durch die Neuanlage beeinträchtigt werden. Das Kleingewässer kann nur dort angelegt werden, wo der anfallende Bodenaushub ohne Beeinträchtigungen für andere Biotope ausgebracht werden kann. Oft bietet es sich an, mit dem Bodenaushub Knickwälle aufzusetzen und so einen Verbund zu anderen Biotopen herzustellen.

Querschnitt und Tiefenzonierung eines vielfältigen Kleingewässers



Der überwiegende Teil wird von Flachwasserbereichen eingenommen. Durch Buchten, Halbinseln und Inseln wird die ökologisch wichtige Uferlinie verlängert.

Quelle: „Kleingewässer – Hinweise zur Gestaltung eines wertvollen Lebensraumes“, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Anlage eines Kleingewässers:

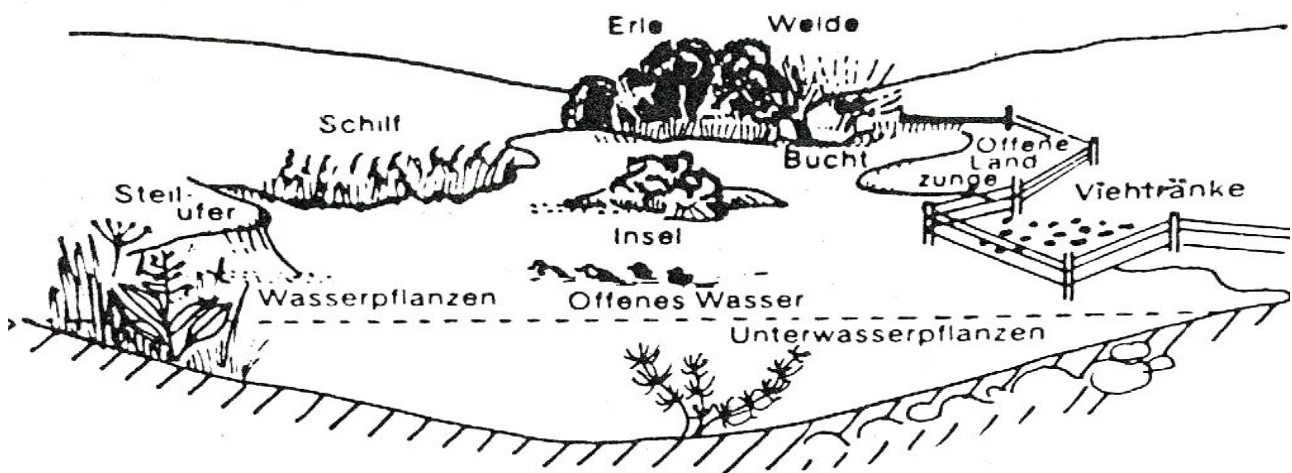
Kleingewässer, die durch Abgrabung hergestellt werden, haben eine vielgestaltige Uferlinie mit Buchten und Halbinseln. Sie haben unterschiedliche Tiefenzonen, ausgedehnte Flachufer und flache Böschungen (Neigung 1 : 3 bis 1 : 10), so dass ausreichende wechselfeuchte Zonen entstehen, die Amphibien, Insekten und anderen Arten einen seltener werdenden Lebensraum bieten.

An geeigneten Standorten kann eine senkrechte nach Nordost, Nord, Nordwest ausgerichtete Wand als möglicher Brutplatz für den Eisvogel stengelassen werden, die Wand muss eine Mindesthöhe von 1 – 1,5 Meter aufweisen. Die Südseite soll nicht bepflanzt werden, um eine Besonnung der Ufer und somit gute Voraussetzungen als Laichplatz zu schaffen.

Das Kleingewässer soll i.d.R. eine frostfreie Zone von ca. 1,8 Meter Tiefe aufweisen, damit im Wasser überwinternde Arten bei starken Frösten überleben können. Liegt die wasserhaltende Schicht in geringerer Tiefe ist sie in jedem Fall die Begrenzung der maximalen Tiefe. Sie darf nicht verletzt werden, auch wenn keine frostfreie Zone oder die genehmigte Tiefe nicht erreicht wird.

Weitere Voraussetzungen

Die Anlage eines Kleingewässers bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung eingeholt wird.



Quelle: „Hinweise zu Naturschutz und Landschaftspflege 1979 – 1983 – Hinweise zur Anlage von Kleingewässern“, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Gewässerschutzstreifen

Ziel ist der Schutz bzw. die Verbesserung der Biotop- und Wasserqualität in neuangelegten oder ökologisch verbesserten Kleingewässern und Fließgewässern.

Bedeutung

Wenn neu angelegte oder umgestaltete Fließgewässer oder Kleingewässer an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen grenzen, können Nährstoffeintrag und Verdriftung von Pflanzenschutzmitteln die Biotopqualität erheblich beeinträchtigen. Diese „ungewollte Düngung“ fördert die „Allerweltsarten“, so dass die Entwicklung und die Funktion des Biotops in Frage gestellt werden.

Brachliegende Gewässerschutzstreifen verbessern die Wasserqualität durch Puffern und Filtern der Stoffeinträge aus benachbarten Flächen. Es entwickeln sich abwechslungsreiche Pflanzengemeinschaften als zusätzlicher Lebensraum auch für Nützlinge (integrierter Pflanzenbau).

Anlage von Gewässerschutzstreifen

Fließgewässer (die mehr als ein Grundstück entwässern) sollen von Acker- und Ackergrasflächen durch einen Gewässerschutzstreifen getrennt werden. Gefördert werden hier Streifen in einer Breite von mindestens 3 Meter und höchstens 5 Meter.

Kleingewässer sollen von Acker- und Ackergrasflächen durch einen mindestens 15 Meter breiten Gewässerschutzstreifen getrennt werden.

Durch Anlage von Fanggräben oder Wällen können Gewässerschutzstreifen in der erforderlichen Breite verringert oder ganz ersetzt werden.

Der Gewässerschutzstreifen wird durch Findlinge oder Pfähle gegen die landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Erläuterung der Förderung:

Fördersätze siehe Merkblatt – BF1 – „Biotopförderung“

- 1.1 Die Herstellung eines Kleingewässers durch Abgrabung wird durch einen Pauschalsatz je m² Wasserfläche gefördert. Zusätzlich wird die Böschungfläche (waagrecht gemessen) durch einen weiteren Pauschalsatz gefördert.
- 1.2 Die Herstellung eines Kleingewässers durch Aufstau wird durch einen Pauschalsatz je m² Wasserfläche gefördert.
- 1.5 Gewässerschutzstreifen werden mit einem Pauschalsatz je m² Fläche gefördert. Berechnet wird die Fläche zwischen Oberkante Gewässerböschung und Nutzfläche. Der Aufwand für die Markierung durch Pfähle oder Findlinge ist eingerechnet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Der Begrünungsausschuss der Kreisjägerschaft:

Oliver Stein
Hoken 16, Tannenhof
24635 Daldorf
Tel.: 04328 / 17124
Handy: 0175 / 9305714
E-mail: olistein@aol.com

Jasper Müller
Buschweg 13
24568 Kattendorf
Handy: 0174 886 88 28
E-mail: jasper_mueller@web.de

Kreisjägerschaft Segeberg e.V.

Wolfgang Springborn
Gartenstraße 20
24616 Hasenkrug
Tel.: 04324 / 1896
E-Mail: info@kjs-segeberg.de

Kreis Segeberg –
untere Naturschutzbehörde

Elke Obelode
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 / 951-733
Fax: 04551 / 951-99-812
E-Mail: elke.obelode@kreis-se.de